

Zeitschrift: Nachrichten des Schweizerischen Burgenvereins = Revue de l'Association Suisse pour Châteaux et Ruines = Rivista dell'Associazione Svizzera per Castelli e Ruine

Herausgeber: Schweizerischer Burgenverein

Band: 60 (1987)

Heft: 5

Artikel: Das ritterliche Turnier des Mittelalters als Fest

Autor: Meyer, Werner

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-163518>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das ritterliche Turnier des Mittelalters als Fest

Vortrag, gehalten am HISPA-Kongress 1987 in Gubbio/Italien

von *Werner Meyer*

Georg Ruxner, der zu Beginn des 16. Jahrhunderts ein vielbenütztes und wiederholt aufgelegtes Werk über die Herkunft des Turniers verfasst hat, weiss zu berichten, dass König Heinrich I. um 933 das erste Turnier veranstaltet habe, und zwar zum Andenken an seinen Sieg über die Ungarn an der Unstrut. Historisch gesehen, bedeutet diese Nachricht wertloses Geflunker. Vom Autor wohl unbeabsichtigt, enthält sie aber eine generell richtige Charakterisierung des Turniers im Sinne eines Festes, das zur Feier eines besonderen Ereignisses veranstaltet wird. Tatsächlich finden alle mittelalterlichen Turniere, sowohl in den historischen Quellen als auch in den literarischen Zeugnissen, im Rahmen festlichen Brauchtums statt, und zwar ohne Ausnahme. Der Umfang des Anlasses, bestimmt etwa durch die Menge der Teilnehmer, durch den entfalteten Prunk, die Heftigkeit des Kampfgetümmels, die Zahl der zerspellten Lanzenschäfte oder durch die Dauer der Festivitäten, kann je nach Zeit und Ort variieren. Zahlen- und Mengenangaben sind in mittelalterlichen Quellen freilich mit besonderer Vorsicht aufzunehmen und spielen für unsere Überlegungen eine untergeordnete Rolle, da Gewicht und Wert eines Festes innerhalb der Gesellschaft mehr an der subjektiven Erlebniswirklichkeit, an der «Feststimmung», gemessen werden und weniger an den quantifizierbaren, äusseren Begleitumständen oder Rahmenbedingungen. Ob das berühmte Pfingstfest Friedrich Barbarossas zu Mainz vom Jahre 1184, in dessen Zentrum ein Buhurd stand, verbunden mit der Schwertleite zweier Söhne des Kaisers, tatsächlich das grösste und prunkvollste Hoffest gewesen ist, das je stattgefunden hat, wie Chronisten und Dichter gleicherweise behaupten, bleibt unsicher, denn über andere Feste des stauischen Zeitalters von vielleicht noch grösseren Ausmassen fehlen vergleichbare Quellenangaben.



Turnierende Ritter. Brettspielstein aus Elfenbein (Walrosszahn?), 12. Jahrhundert, englisch (Foto Historisches Museum Basel).

Entscheidend für die kulturgeschichtliche Bedeutung der Veranstaltung von 1184 ist auch gar nicht der messbare Aufwand, sondern die festliche Stimmung, die alle Teilnehmer in Bann geschlagen und durch ihr jähes Ende, verursacht durch ein fürchterliches Unwetter, eine symbolhafte Auslegung – Zerbrechlichkeit des irdischen Glücks – erfahren hat.

Jedes Fest verkörpert einen Ausnahmezustand, von der psychischen Verfassung der Teilnehmer (Freude, Ausgelassenheit, Übermut, Trauer, Feierlichkeit) bis zum materiellen Rahmen. Was sich am Fest abspielt, hat im Alltagsleben keinen Platz (Schmausereien, Tanzvergnügen, Spiele, Umzüge, Schaustellungen). So entwickeln alle Festkategorien besondere Verhaltensnormen, die ausserhalb der Veranstaltung keine Gültigkeit haben, innerhalb aber für jeden Teilnehmer verbindlich sind (u. a. Tracht, rituelle Handlungen, brauchtümlisches Benehmen). Im Mittelalter galt an bestimmten Festen, namentlich an Fastnacht und in den Zwölf Nächten, die allgemeine Rechtsordnung für aufgehoben oder wenigstens stark gelockert. Somit spielt sich jedes Fest innerhalb bestimmter Gren-

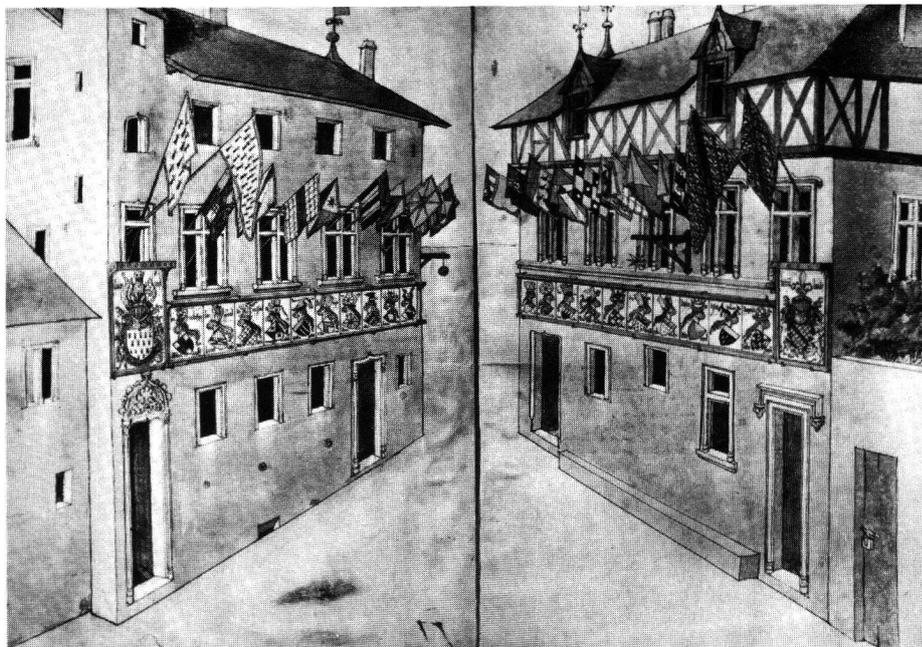
zen ab, die sich auf Raum (Festplatz), Zeit (Festtermin) und Personenkreis («Festgemeinde») erstrecken. Das Fest setzt gegen innen gemeinschaftsbildende Kräfte frei (Zusammengehörigkeitsgefühl einer Sippe, einer Alters- oder Berufsgruppe, eines kultischen oder politischen Verbandes), und es baut gleichzeitig starke Barrieren gegen aussen auf (Ausschluss von gesellschaftlich Unerwünschten, von Kindern, Frauen oder Männern und von Tabuträgern).

Wenn nun im Rahmen eines Festes sportliche Veranstaltungen im weitesten Sinne abgehalten werden, also «Bewegungsspiele» mit oder ohne Wettkampfcharakter, von Reigentänzen über ritualisierte Reiterspiele bis zu blutigen Zweikämpfen, haben wir stets nach der Bedeutung solchen sportlichen Tuns für das Fest (z. B. Unterhaltung, Tapferkeitsbeweis, Initiationsprobe) und umgekehrt nach der Bedeutung des Festes für das sportliche Spiel (z. B. Standesrepräsentation, Wiederholungsritual) zu fragen. Es zeigt sich



Geharnischter Ritter mit Topfbelm und Wappenkleid beim festlichen Reigentanz. Manessische Liederhandschrift, Anfang 14. Jahrhundert.

schon bei oberflächlicher Betrachtung, dass innerhalb der einzelnen Festkategorien – ich möchte mich hier auf das Mittelalter konzentrieren, obwohl für Antike und Neuzeit analoge Beobachtungen angestellt werden könnten – Gewicht, Ansehen und Funktion sportlicher Tätigkeiten sehr ungleich verteilt sind: Ritterliche Turniere oder städtische Schützenfeste wären ohne Wettkämpfe gegenstandslos, bäuerliche Kirchweihen könnten ohne Ringkämpfe oder Wettläufe auskommen, verlören aber viel an Attraktivität, während bei Fürstenhochzeiten und Krönungsfeierlichkeiten die tjosierenden Ritter eine nebensächliche Randscheinung bilden dürften. Anhand des mittelalterlichen Turnierwesens sollen nun die vielschichtigen, wechselseitigen Verbindungen zwischen Fest und Sport etwas näher beleuchtet werden.



Für ein Turnier festlich beflaggte Stadtbäuser. Turnierbuch des Königs René d'Anjou, 15. Jahrhundert.

Die direkteste Beziehung ritterlicher Kampf- und Reiterspiele zum mittelalterlichen Festwesen ergibt sich aus den Terminen. Turniere finden regelmässig – namentlich in der älteren oder «klassischen» Zeit – in den allgemein geläufigen und bekannten Festperioden des Jahreslaufes statt, also in der Zeit der Zwölf Nächte zwischen Weihnachten und Dreikönigstag, in der Fastenzeit, an den Oster- und Pfingsttagen oder an der Sommersonnenwende, ferner an gewissen Feiertagen des kirchlichen Heiligenkalenders, z. B. an Peter und Paul, am Marienfest im Herbst, an Martini oder am Dezemberanfang um St. Nikolaus herum. Feste der menschlichen Lebensabschnitte, vor allem Schwertleite und Hochzeit, werden gerne auf stehende Feiertagstermine des Jahreslaufes gelegt, am häufigsten auf Pfingsten. All diese Festdaten sind Kristallisationspunkte eines vielseitigen, teils kirchlichen, teils profanen Brauchtums unterschiedlichster Herkunft und Ausprägung. Schmausereien, Tanzvergnügen, Maskeraden, Feuerbräuche oder Prozessionen gesellen sich zu Wettkämpfen jeglicher Art. Für Rauf-, Glücks- und Ballspiele, für Schiess- und Laufwettbewerbe, für Ringen, Steinstossen, Kegeln und Ruderregatten (in Venedig) finden sich Belege in grosser Zahl, wobei je nach Inhalt des Festes und je nach Wettkampftyp ganz verschiedene soziale Gruppen auftreten können, Ritter, Bauern, städtische Kaufleute, Handwerker und Dienstboten, Huren und Geistliche. In

der Schar der aktiven Teilnehmer dominieren ganz eindeutig die Knaben und Männer. Mädchen und Frauen, als Zuschauerinnen stets willkommen, treten nur gelegentlich als Wettkämpferinnen auf und dann oft in sozialer Randstellung (Dirnenwettläufe). Sakrale Bezüge der mittelalterlichen Wettkämpfe werden nicht bloss in den Terminen, sondern auch in den Austragungsplätzen fassbar (Kirchen, Friedhöfe, Wallfahrtsorte etc.). Das darf nun freilich nicht zum Schluss verleiten, der Ursprung des Sportes liege generell in Kult und Religion. Dass aber gewisse Formen der ritterlichen Kampfspiele aus sakralen Ritualen herausgewachsen sind, lässt sich wenn auch nicht immer schlüssig beweisen, so doch wenigstens glaubhaft darlegen. Dafür ein paar Beispiele: Der Turnei, die rauhe Massenschlägerei aller gegen alle, geht auf eine mimisch-dramatische Darstellung der mythischen Kämpfe im vorzeitlichen Totenheer zurück, so wie den erotischen Gralsturnieren, ausgetragen zur Pfingstzeit, ein alter «Hieros Gamos» (kultische Beischlafzeremonie) zugrunde liegen muss. Besonderes Interesse verdient der um 1200 ausgestorbene Buhurd, ein kunstvolles, in gegenläufigen Doppelspiralen angelegtes Figurenreiten, das sich, wie Meuli und Kretzenbacher gezeigt haben, über römische Ritterspiele bis auf den Labyrinth- oder Kranichtanz der griechischen Frühzeit, einen Ritualtanz des Totenkultes, zurückver-

folgen lässt. Möglicherweise lebt der als Reiterspiel verschwundene Buhurd in polonaiseartigen Reigentänzen weiter. Oft kommen wir über blosser Vermutungen nicht hinaus: Ob das bis ins 16. Jahrhundert beim Einholen der Braut übliche Lanzenstechen ritterlicher Kämpferpaare auf ein altes Fruchtbarkeitsritual zurückgeht, muss einstweilen offen bleiben.

Was es auch immer mit religiösen oder sonstigen Ursprüngen ritterlicher Kampf- und Reiterspiele für eine Bewandnis haben mag, im Verlaufe des 13. Jahrhunderts, einer Epoche vielseitigen kulturellen Umbruchs, verkümmern die sakralen Bezüge zu fragmentarischen Brauchtumsresten, und das Turnier wird unter dem Einfluss der europäischen Ritterkultur mit neuen Bedeutungsinhalten erfüllt, auch wenn – abgesehen vom Verschwinden des Buhurds – die Kampf- und Reiterspiele, bestehend aus Turnei, Tjost und Quintanastechen, in ihrer äusseren Form erhalten bleiben und sich weiterhin mehrheitlich, wenn auch nicht ausschliesslich an die traditionellen Festtermine anlehnen. Vorläufig unbeantwortet ist in diesem Zusammenhang die Frage nach der Herkunft des Herolds, der als Ausrufer und Kampfrichter im Turnier eine wichtige Rolle spielt und eine aus dieser Funktion schwer erklärbar, altertümlich anmutende Eselsmaske trägt. Das immer ausgeprägtere Standesbewusstsein des

ritterlichen Adels, das ein vielseitiges Bedürfnis nach Repräsentation weckt, entwickelt seit dem frühen 13. Jahrhundert verschiedenartige Ausdrucksmittel, zu denen neben dem monumentalen Burgenbau, der Heraldik und den höfischen Verhaltensnormen auch das Turnier als festliche Veranstaltung zählt. Die Kampf- und Reiterspiele bieten Gelegenheit, vor Standesgenossen Rittertugenden, insbesondere Mut und Ehrenhaftigkeit (im Sinne der heutigen Fairness) zu demonstrieren, meist in Verbindung mit rituellem Balzverhalten vor den weiblichen Zuschauern. Die Feste als Ganzes, die ausser den Kampfspielen auch Bankette, Tänze, Umzüge und Mummereien umfassen, wandeln sich zu aufwendigen, prunkvollen Schaustellungen, in denen sich steifes Ritual, hemmungslose Ausgelassenheit und skandalträchtige Erotik zu einem farbenprächtigen, lärmigen Getümmel vermischen.

Zu einem Turnier strömen Hunderte, bisweilen Tausende von Menschen zusammen. Die Ritter, begleitet von ihren Frauen und Töchtern, umgeben von Gefolge und Gesinde, müssen in standesgemässen Quartieren untergebracht werden, und solche stehen in der benötigten Anzahl nur in grösseren Städten zur Verfügung. Das städtische Gewerbe wird zudem für alle möglichen Dienstleistungen in Anspruch genommen, für die Versorgung mit Lebensmitteln, für das Beschlagen der Pferde und das Reparieren der Turnierausrüstung, für die Pflege der Verletzten und – wofür die jüdischen «Wucherer» benötigt werden – für das Verpfänden von Wertgegenständen. Eine mittelalterliche Stadt, überschwemmt von Turnierteilnehmern, profitiert somit ganz erheblich von der zahlungskräftigen Besucherschaft und präsentiert sich für die einreitenden Gäste im Festtagskleid: Unrat und Misthaufen hat man auf obrigkeitliche Weisung hin entfernt, das Bettelvolk ist weitgehend aus der Stadt vertrieben, die Häuser tragen heraldischen Schmuck aus Fahnen, Wimpeln und Wappenschilden. Provisorische Einrichtungen wie Tribünen, Zelte oder Abschränkungen sind rechtzeitig aufgestellt worden.

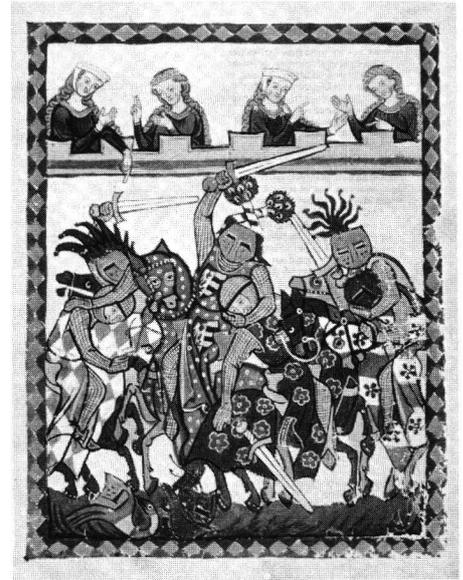
Turniere können der Obrigkeit allerdings auch Sorgen bereiten. Zum Ausnahmezustand eines mittelalterlichen Festes gehört die Gefahr, dass fröhliche Ausgelassenheit in blutigen Tumult umschlägt, dass aus dem Kampfspiel



Auftritt zum Turnier. Manessische Liederhandschrift.

eine Fehde wird. Seit dem späten 12. Jahrhundert sehen sich deshalb vor allem in Zeiten politischer oder sozialer Spannungen Königtum, Landesfürsten und städtische Obrigkeiten genötigt, zur Wahrung des Friedens den Turnierbetrieb einzuschränken oder sogar zu verbieten, freilich mit zweifelhaftem Erfolg.

Im Hinblick auf die grausame Verletzungsgefahr einerseits und die hohe politische Verantwortung der adligen Turnierteilnehmer andererseits erhebt sich für uns die Frage nach dem Sinn der ritterlichen Kampfspiele. Der sportliche Erfolg steht offensichtlich von Anfang an im Hintergrund. Wohl winken den Siegern in der Tjost ideelle und materielle Preise, doch wird von den Zuschauern, namentlich von den Frauen, das ehrenhafte Verhalten weit höher eingeschätzt als ein Sieg. Noch deutlicher ist diese Tendenz im Turnei zu erkennen, denn in der Massenprügelei dieses Kampfspiels werden gar keine Siege ermittelt, und die als Preisrichterinnen amtierenden Damen begünstigen diejenigen, die am übelsten zugerichtet worden sind. Materielle Preise, z. B. Fingerringe oder Kleinodien, sind ohnehin nicht wegen ihres Verkaufswertes begehrt. Gewinnstreben gilt im ritterlichen Ehrenkodex als unanständig. Wertvolle Gaben haben somit eher den Charakter von Erinnerungstücken, vergleichbar mit den Kampfpreisen an den Leichenspielen der homerischen Helden. Die gesellschaftliche Verpflichtung, am Turnier Mut zu beweisen und Ehre zu erwerben,



Turnierszene. Manessische Liederhandschrift.

ben, macht vor der Verletzungs- oder gar Todesgefahr nicht halt, im Gegenteil. Sie wird bewusst in Kauf genommen, vielleicht sogar gesucht: Tjostieren ohne Helm gilt im 15. Jahrhundert nicht als Torheit, sondern als Ausdruck besonders heldenhafter Gesinnung. Mut und Freigebigkeit, «virtus» und «clementia», schätzt man im Turnier höher ein als die «mâze», die ebenfalls zu den Rittertugenden zählende Kunst des Masshaltens.

Schon in der Frühzeit des 12. Jahrhunderts zeigen die Turnierfeste ausgeprägte erotische Züge, namentlich in der Frühlingszeit an Ostern und Pfingsten. Kampfspiele und Liebeswerben verbinden sich zum rituellen Minnespiel. So etwa im Gralturnier, bei dem Ritter ein Zelt, «Gral» genannt, tjostierend umkämpfen, in dem Frau Feie, meist von einer Hure gespielt, den oder die Sieger liegend erwartet – offenbar die Überreste eines alten Hieros-Gamos-Rituals –, oder bei dem vornehmlich ikonographisch überlieferten Kampf um die Minneburg, bei dem turnierende Ritter versuchen, eine Burgattrappe zu erstürmen, die von Frauen mittels Rosen als Wurfgeschossen verteidigt wird.

Tjostieren bildet in der ritterlichen Gesellschaft einen Teil des höfischen Frauendienstes. Die festliche Erotik beschränkt sich freilich nicht auf das ritualisierte Gesellschaftsspiel des Minneswesens. Es kommt an den Turnierfesten regelmässig zu sexuellen Ausschweifungen, aus denen sich mitunter handfeste Skandale entwickeln, stehen

Tjostszene, um 1500. Holzschnitt Nr. 101 aus «Die Geuerlichkeiten und eins Teils der Geschichten des loblichen streytbaren und hochberümbten Helden und Ritters Herr Teurdannckhs», Nürnberg 1517.

Turnierhelden doch im Ruf, besonders ausdauernde Liebhaber zu sein. Am Rande des festlichen Turniers spielt sich nicht selten ein lebhafter Heiratsmarkt ab, indem adlige Eltern hoffen, ihre Töchter unter die Haube zu bringen, und liebeshungrige Ritter versuchen, durch draufgängerisches Tjostieren die Zuneigung eines Edelfräulens zu gewinnen.

Die turnierfeindliche Haltung der Kirche erklärt sich nicht bloss aus den als heidnisch empfundenen Kampfspielbräuchen, sondern auch aus der erotischen Durchdringung des ritterlichen Festwesens.

Im Spätmittelalter, seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert, gestaltet sich das Turnier angesichts der inflationären Aushöhlung des Rittertitels immer mehr zum Instrument altadligen Exklusivstrebens. Die Turnierfähigkeit, d. h. das Recht, zum Turnier zugelassen zu werden, ist abhängig von der Ahnenprobe, dem Nachweis rein adliger Vorfahren, und entwickelt sich so zum Mittel der gesellschaftlichen Abschliessung gegen unten. Der zunehmende Aufwand für festlichen Prunk und standesgemässes Auftreten, gegen den die Turniervesellschaften des 15. Jahrhunderts vergeblich ankämpfen, schränkt die Zahl der Geschlechter, die sich das teure Festvergnügen leisten können, immer mehr ein und verlagert den Turnierbetrieb an die Fürsten- und Herrscherhöfe, wo die Kampf- und Reiterspiele, namentlich die verschiedenen Formen des Quintanastechens, in den allegorisch überladenen Hoffesten des Renaissance- und Barockzeitalters aufgehen.

Literatur

Das ritterliche Turnier im Mittelalter. Beiträge zu einer vergleichenden Formen- und Verhaltensgeschichte des Rittertums, hrsg. von Josef Fleckenstein, Göttingen 1986.

Ritter, als Strafe für Turnieren in die Hölle verbannt, Ende 12. Jahrhundert. Nach einer Miniatur aus dem «Hortus Deliciarum» von Herrad von Landsberg.

